

Beiträge zur Politikwissenschaft · Band 9

Klaus Kornexl

**Das Weltbild
der Intellektuellen Rechten
in der Bundesrepublik Deutschland**

Dargestellt am Beispiel
der Wochenzeitschrift
JUNGE FREIHEIT



Herbert Utz Verlag · München

Beiträge zur Politikwissenschaft

Band 9



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Teildruck der unter demselben Titel an der Ludwig-Maximilians-Universität,
München eingereichten Dissertation

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2007

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch
begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,
des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der
Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege
und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen
bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung,
vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2008

ISBN 978-3-8316-0761-7

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089-277791-00 · www.utz.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	7
I. Einleitung.....	13
1. Zum Forschungsstand	13
2. Zur Problematik.....	29
3. Zur Fragestellung.....	34
4. Zur Terminologie.....	41
5. Zum Untersuchungsverlauf.....	48
6. Zur Geschichte der JF.....	57
II. Das Weltbild der INTELLEKTUELLEN RECHTEN in der Bundesrepublik Deutschland. Dargestellt am Beispiel der Wochenzeitschrift JUNGE FREIHEIT.....	66
1. Zur Bestandsaufnahme – die „Bilanz ist verheerend“.....	66
2. Die Kernideologeme der Intellektuellen Rechten – aus dem Theorie-Baukasten der Neuen Rechten?.....	73
2.1. Zu Vertretern der Konservativen Revolution – „die modernste Form, rechts zu sein“.....	73
2.1.1. Die Leitbilder – „Mentoren, Seelenführer, Vordenker“.....	78
2.1.1.1. Ernst Jünger – der „Titan“ von Wilflingen.....	78
2.1.1.2. Carl Schmitt – der „böse Geist von Plettenberg“.....	82
2.2. Das biologistische Menschenbild – „Egalität“ oder „Differenz“?.....	87
2.3. Nationalstaat, nationale Identität und Patriotismus – „das Wunder der nationalen deutschen Wiedergeburt“.....	99
2.4. Die Vergangenheitsbewältigung – „ein Verbrechen an der Seele des deutschen Volkes“.....	113
2.4.1. Der Überfall auf die Sowjetunion – ein „Präventivkrieg“.....	132
2.4.2. Der Revisionismus – „das große intellektuelle Abenteuer des auslaufenden 20. Jahrhunderts“?	138
2.4.3. Der Historikerstreit – eine „politische Kontroverse“.....	152
2.4.4. Die Wehrmacht – zur „Reemtsma-Picture-Show“.....	163
2.5. Ethnopluralismus – „ein ideologisches Gespenst“.....	175
3. Zur Innenpolitik – die Ausscheidung des Heterogenen.....	184
3.1. Die Feindbilder – zur „Freund-Feind-Kennung“.....	184
3.1.1. Zum Liberalismus – der „Liberalextremismus“.....	185
3.1.2. Zum Multikulturalismus – „Demokratischer Nationalstaat oder Multikulturelle Gesellschaft“?.....	194

3.1.3. Die Ausländer und das Asylrecht – nationale Identität in einer „Mischgesellschaft“	203
3.1.3.1. Zur doppelten Staatsbürgerschaft – „die Desintegration Deutschlands“	231
3.1.4. Zum Antifaschismus – „das Antifa-Business“	241
3.2. Zur Lage der Rechten – zwischen „Aufbruch“ und „Agonie“	246
3.2.1. Die JUNGE FREIHEIT – eine „Bürgerinitiative politisch verantwortungsbewußter Menschen“	273
3.2.2. Zum Konservativismus – „Seelenzustand“ oder politische Theorie?	288
3.2.3. Die Neue Rechte – „eine Denkgemeinschaft, die über ihre Publizistik und Zirkel Ideologie liefert“	299
3.2.4. Zu Rechtsextremismus, Neonazismus und Rechtsterrorismus – „cui bono?“	310
3.2.5. Zur Meinungsfreiheit – der „Kampf um freie Rede und Gegenrede“	322
3.2.5.1. Zur „Political Correctness“ – der „Meinungsterror“	322
3.2.5.2. Der Verfassungsschutz – und die „Rechtsextremen vom Dienst“	327
3.3. Potentielle Bündnispartner – der Versuch eines Brückenschlages	346
3.3.1. Rechte Parteien – politische Präferenzen	346
3.3.1.1. Die DVU – eine „groteske politische ‘Rechte‘“	346
3.3.1.2. Die NPD – eine „Splitterpartei im Null- Komma-Bereich“	352
3.3.1.3. Die Republikaner – und ihr „politisches Dünnbrettbohrerpersonal“	358
3.3.2. Andere Parteien – das unerwiderte Werben	374
3.3.2.1. Die CDU/CSU – das „Durchwurschteln mit Kohl“	374
3.3.2.2. Die FDP – „es gibt keinen Haider in Deutschland“	389
3.3.3. Die Vertriebenen – und ihr „Abrutschen ins kulturpolitische Nichts“	396
3.4. Zur Strategie einer „Kulturrevolution von rechts“ – der „narkotische Begriff von der kulturellen Hegemonie“	414
4. Zur Außenpolitik – zwischen „Machtversessenheit“ und „Machtvergessenheit“	424
4.1. Feindbild USA – der „gefühlig-moralisierende Anti-Nord- amerikanismus“	438

4.2. Feindbild EU – ‚Maastricht ist der Versailler Vertrag ohne Krieg‘	449
5. Zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik – das ‚Deutlichmachen eigener Machtpotentiale zum Durchsetzen politischer Ziele‘	464
6. Zur Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik – ‚Freihandel oder Protektionismus‘	476
7. Zu den monotheistischen Religionen – wider eine undefinierbare ‚Weltreligion‘	489
7.1. Zum Judentum – und der ‚Holocaust-Kultur‘, dem ‚Shoa-Business‘	489
7.1.1. Zur Frage der ‚Entschädigungs‘-Zahlungen – die ‚Lust am Erpreßwerden als Spielart des Nationalmasochismus‘	501
7.1.2. Die Walser/Bubis-Kontroverse – zur ‚Normalisierung des Verhältnisses zwischen Juden und Nichtjuden‘	507
7.2. Zum Christentum – wider das ‚konservativerseits unannehmbare Heidentum‘	514
7.2.1. Die katholische Kirche – ‚wider den Ungeist des Konzils‘	514
7.2.2. Die evangelische Kirche – wider den ‚Einbruch von Christo-marxistischen Irrlehren‘	525
7.3. Zum Islam – ‚der Islamismus als Bedrohung der europäischen Identität‘	530
III. Schlußbetrachtung: Die Intellektuelle Rechte und ihr abschwellender Bocksgesang – ein Nachruf	535
IV. Abkürzungsverzeichnis	597
V. Auswahlbibliographie	600
1. Primärquelle	600
2. Sekundärquellen	600
3. Darstellungen	602
4. Zeitungen, Magazine	606

Vorwort

„Es hat keinen Sinn, das Entstehen einer jungen rechten Intelligenz zu beklagen, wenn man der Krise des Liberalismus nichts anderes als weitere Schritte auf dem Wege in eine atomisierte Gesellschaft entgegensetzen kann: Die inneren Bindekräfte zerfallen, die integrativen Muster lösen sich auf, der Rückfall in den Hobbeschen Naturzustand als 'Krieges aller gegen alle' droht. Da der Sozialismus als rettende Alternative nicht mehr zur Verfügung steht, ist es fast unvermeidbar, daß eine rechte Entwicklung eintritt, die in der gegenwärtigen Lage die Bestätigung von Theorien eines Carl Schmitt wahrzunehmen glaubt.“¹

„Was heute zum Tabubruch stilisiert, die Weihe eines Befreiungsschlages erhält, war bisher bloß der mokant schmallende Verstoß gegen 'politische Korrektheit'. [...] Hierzulande haben Organe wie die 'Junge Freiheit' bald den Reizstoff entdeckt, den der Kampfbegriff der 'Political Correctness' enthielt. Man musste ihn nur aus dem akademischen Entstehungskontext herauslösen und mit richtiger Stoßrichtung in die deutsche Geschichtsdebatte verpflanzen. Dann würde er sich für die Rolle eines Reflexionsstoppers eignen.“²

Die sozialen Folgen eines immer unüberschaubaren Modernisierungsprozesses und damit einhergehende Beunruhigungen, das ökonomische Auseinanderdriften der Gesellschaft, welches sich nicht zuletzt in einer von den Volksparteien scheinbar kaum mehr zu bewältigenden Massenarbeitslosigkeit äußert, ein sich auf absehbare Zeit wieder verschärfender Migrationsdruck auf Europa, der angesichts eines sich vor dem Hintergrund der Postmoderne abzeichnenden Verlusts an Identität verunsichernd wirkt, die kriegerischen Auseinandersetzungen vom Balkan bis zum Nahen Osten, das diffuse Gefühl der Bedrohung durch einen islamischen Fundamentalismus nicht erst seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001, zusammengefaßt also tiefgreifende Existenzsorgen und Krisenängste aller Art, prägen das Bewußtsein eines Gutteils der Bevölkerung in Deutschland. Rechtsextreme Parteien, aber seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts zunehmend auch Rechtsintellektuelle knüpfen daran an und offerieren Erklärungsmuster, die darauf hinauslaufen, unter Rückgriff auf angeblich eindeutig definierte Naturgegebenheiten, wie beispielsweise der Zugehörigkeit zur eigenen Nation, einen in ihrem Sinne schlüssigen Gesellschaftsentwurf zu etablieren.

Antidemokratische und völkisch-nationalistische Politikkonzepte sind in Deutschland auch nach 1945 immer wieder vorgetragen worden. Sieht man einmal von den kurzfristigen, gleichsam periodisch wiederkehrenden Erfolgen der NPD in den 60er Jahren, der Republikaner in den 80er Jahren und der DVU in den 90er Jahren ab, konnten diese freilich keinerlei größere Breitenwirkung erzielen. Dies lag daran, daß die sog. Alte Rechte zwar unter Zuhilfenahme von

1 Rohmoser, Günter: Auf die rechte Mitte kommt es an, in: JF 3.6.1994, S. 11

2 Habermas, Jürgen: Tabuschränken, in: SZ 7.6.2002, S. 13

Sündenböcken, nun waren es nicht mehr die Juden, sondern die Ausländer, Ressentiments mobilisieren konnte, gleichzeitig aber nie mehr als rückwärtsgewandte, intellektuell äußerst bescheiden dimensionierte ideologische Versatzstücke anzubieten hatte. Mit dem Beginn der 70er Jahre zeigten sich im rechten Lager hingegen parallel dazu Tendenzen, eben jene alten ideologischen Positionen durch neue, in gewisser Hinsicht zeitgemäßere Interpretationen zu ersetzen. Im Vordergrund stand das Bemühen, über eine Modifizierung der Fundamente „rechter Weltanschauung“ erste wichtige Schritte auf dem Weg zur Erringung einer kulturellen Hegemonie zurückzulegen. Dahinter verbirgt sich der von dem italienischen Kommunisten Antonio Gramsci entlehene und nicht eben atemberaubend innovative Gedanke, daß die (macht-) politische Übernahme stets eine ideologische, eine kulturelle Vorrangstellung innerhalb der zu transformierenden Gesellschaft voraussetze. Ohne selbige müßten alle diesbezüglichen Bemühungen zwangsläufig erfolglos bleiben. Charakteristisch für eine solche Neufundierung war der weitgehende Verzicht auf rassistische und antidemokratische Äußerungen, die zugunsten einer humanistischen Rhetorik sowie unter Rückgriff auf vorgeblich unangreifbare Erkenntnisse der Wissenschaften in den Hintergrund gedrängt wurden. Thematisch griffen jene Strömungen nicht länger beispielsweise die rückwärtsgewandte „Auschwitzlüge“ auf, sie hatten sich vielmehr ehrgeizig vorgenommen, Antworten auf aktuelle oder künftige Zeitprobleme zu geben. In der Politikwissenschaft, aber auch in den Medien bürgerte sich für diese intellektuellen Gruppierungen der Begriff „Neue Rechte“ ein. Armin Pfahl-Traughber weist zurecht darauf hin, daß sich damit häufig das „ungenügende definitorische Verständnis“ von dem, worüber überhaupt berichtet werden sollte, mit der „Nutzung des Begriffs als politischem Schlagwort, sei es zu propagandistisch motivierten Selbstbezeichnung, sei es zur politischen Diffamierung“³ verband.

Von einer fest gefügten Organisation oder homogenen Einheit kann, etwa im Unterschied zur Nouvelle Droite in Frankreich, mit Blick auf eben jene Neue Rechte mitnichten gesprochen werden. Parteipolitisch ungebunden, gibt es keine „Mitglieder“ im klassischen Sinne. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein diversifiziertes und Fluktuationen unterworfenes Geflecht aus Gruppen, Grüppchen und Einzelpersonen, projektgebunden oder auch nicht, sowie aus Theoriezirkeln und Zeitschriftenprojekten. Dessen Aktivisten, häufig junge Akademiker, die die Denker der Konservativen Revolution und hier vor allem Schmitt wiederentdeckt haben, verstehen sich als Multiplikatoren, die neuere Gedankengut zum einen in herkömmliche Organisationen, zum

3 Pfahl-Traughber, Armin: Die Erben der „Konservativen Revolution“. Zu Bedeutung, Definition und Ideologie der „Neuen Rechten“, in: Gessenharter, Wolfgang / Helmut Fröchling (Hg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland. Neuermessung eines politisch-ideologischen Raumes? - Opladen 1998, S. 78

anderen in Parteien verpflanzen wollen. Eine einheitliche Ideologie sucht man angesichts mannigfacher Abgrenzungen wie Überschneidungen gleichwohl vergebens. Berücksichtigt man den selbst erhobenen Anspruch auf theoretisch-konzeptionelles Agitieren, der allerdings etwa im Vergleich zur Neuen Linken unterwickelt bleibt, vereint diesen losen Verbund von Intellektuellen in erster Linie das strategische Ziel, die beabsichtigte Einflußnahme auf gemäßigt-disziplinierte Rechte, Konservative und unzufriedene politisch Heimatlose⁴. Über seinen tatsächlichen Einfluß, etwa auf den Diskurs im bürgerlich-konservativen Lager, können nachprüfbar Aussagen nur unter Vorbehalt getroffen werden. In den einschlägigen politikwissenschaftlichen Veröffentlichungen hierzu wird zwar seit vielen Jahren immer wieder die Behauptung aufgestellt, es gebe eine „Erosion der Abgrenzung“⁵, also ein Verwischen der Demarkationslinie zwischen dem unzweifelhaft demokratisch-konservativen und dem rechtsradikalen bzw. rechtsextremen Lager, stichhaltige Belege aber, die eine solche Annahme mit hinreichender Evidenz rechtfertigen würden, sucht man zumeist vergebens.

4 Vgl. Jaschke, Hans-Gerd: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder. - Opladen 1994, S. 13 f.

5 Zur Genese des Begriffs „Erosion“ läßt sich feststellen, daß der Begriff in diesem Zusammenhang erstmals 1987 bei Margret Feit (Die „Neue Rechte“ in der Bundesrepublik. Organisation - Ideologie - Strategie. - Frankfurt 1987, S. 168) auftauchte. In der Folge wurde er mitunter ungeprüft u.a. von folgenden Autoren übernommen: Backes, Uwe: Rechts- und linksradikale Intellektuelle in Deutschland, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hg.): Politischer Extremismus in Deutschland und Europa. - München 1993, S. 114; Kreuzberger, Wolfgang: Rechtsradikalismus - Daten und Deutungen, in: Kreuzberger, W. u.a.: Aus der Mitte der Gesellschaft. Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik. - Frankfurt 1993, S. 13; Pfahl-Traugher, A.: Brücken zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus. Zur Erosion der Abgrenzung auf publizistischer Ebene in den achtziger und neunziger Jahren, in: Kowalsky, Wolfgang / Wolfgang Schroeder (Hg.): Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz. - Opladen 1994, S. 160 - 163, 174 f., 178 ff.; Butterwegge, Christoph: Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt. Erklärungsmodelle in der Diskussion. - Darmstadt 1996, S. 145; Jesse, Eckhard: Fließende Grenzen zum Rechtsextremismus? Zur Debatte über Brückenspektren, Grauzonen, Vernetzungen und Scharniere am rechten Rand - Mythos und Realität, in: Falter, Jürgen / H.-G. Jaschke / Jürgen Winkler (Hg.): Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung. - Opladen 1996, S. 514 - 526; Baumann, Fritz-Achim: Die Neue Rechte“ aus der Sicht des Verfassungsschutzes, in: Gessenharter/Fröchling, Rechtsextremismus, 1998, S. 101; Pfahl-Traugher, A.: „Konservative Revolution“ und „Neue Rechte“. Rechtsextremistische Intellektuelle gegen den demokratischen Verfassungsstaat - Opladen 1998, S. 160 - 163, 234; ders.: Erben, in: Gessenharter/Fröchling, Rechtsextremismus, 1998, S. 92 f.; Platner, Johann Hubert: Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. - München 1998, S. 90 f.; Pfahl-Traugher, A.: Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. - München 1999, S. 46 f.; Brauner-Orthen, Alice: Die Neue Rechte in Deutschland. Antidemokratische und rassistische Tendenzen. - Opladen 2001, S. 192 f.

Unstrittig ist hingegen, daß eine als „Grenzgänger-Phänomen“⁶ zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus verstandene Neue Rechte vor dem Hintergrund der oben angedeuteten Verwerfungen und Friktionen aus sozialwissenschaftlicher Sicht Beachtung verdient. Allein mit politischer Kampfrhetorik, nämlich der *unisono* alle Schattierungen subsumierenden Etikettierung als Rechtsradikale, Rechtsextreme, Faschisten oder Rassisten, kann dieser Erscheinung nicht begegnet werden. Ob man sie deswegen gleich als „ideologisches Krisenwarnsymptom“⁷ bezeichnen soll, sei dahingestellt.

Überdies unstrittig ist, daß eine Gefahr für den Bestand eines demokratischen Verfassungsstaates nicht nur von außen- und innenpolitischen, sozial- und wirtschaftspolitischen Entwicklungen, sondern auch von einer „gezielten intellektuellen Delegitimierung“ ausgehen kann. Nach Pfahl-Traughber versteht man darunter eine „ideologische Kritik“, deren letztendliche Bemühungen darauf abzielen, den geistigen Grundlagen der Demokratie, dem Konstitutionalismus sowie den Menschenrechten argumentativ und propagandistisch die Gültigkeit abzuspochen: „Derartige Prozesse auf der Ebene politisch-kultureller Auseinandersetzungen gehen häufig grundlegenden politischen Veränderungen voraus und schaffen eine Art geistiger Bahn für deren Entwicklung“.⁸

Insofern zielen beispielsweise Diffamierungen demokratischer Politiker oder die Unterstellung, der Untergang des (deutschen) Abendlandes stehe unmittelbar bevor, nicht nur darauf ab, eine behauptete oder tatsächliche Krisenstimmung zu schüren, sie werden auch gezielt dazu benutzt, die demokratische Staats- und Lebensform mitsamt der ihr zugrunde liegenden Art und Weise der politischen Willensbildung zu diskreditieren, mithin also um eine andere Gesellschaftsform auf den Weg zu bringen. Eine bloße Reform der parlamentarischen Demokratie, wie sie im Grundgesetz aus gutem Grunde nicht zuletzt unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte verankert ist, wird nicht intendiert. Im Kern geht es den unter kulturevolutionären Aspekten strategisch denkenden rechten Intellektuellen also darum, in einem ersten Schritt die Wertvorstellungen des demokratischen Verfassungsstaates und seine Ausformungen in der konkreten Tagespolitik ideologisch zu delegitimieren, um in einem zweiten Schritt erfolgversprechend an deren Stelle alternative, umgedeutete Wertvorstellungen in die Köpfe potentieller Entscheidungsträger pflanzen zu können. Geworben für rechtsgewobene Auffassungen wird, die angesprochene Zielgruppe vor Augen, nicht nur auf dem „Niveau politischer Boulevard-Berichterstattung“, sondern durchaus auch in einem „intellektuell anspruchsvolleren Sinne“⁹. Demzufolge stellt die Geschichte der Neuen

6 Jaschke, Rechtsextremismus, 1994, S. 51

7 Ebd., S. 52

8 Pfahl-Traughber, „Konservative Revolution“, 1998, S. 25

9 Baumann, Neue Rechte, in: Gessenharter/Fröchling, Rechtsextremismus, 1998, S. 99

Rechten auch die „Geschichte ihrer Intellektualisierung“¹⁰ dar.

Ein wichtigen Schritt auf dem Weg hinaus aus neurechten Theoriezirkeln und hin zur öffentlichkeitswirksamen Diskursfähigkeit bzw. zur angestrebten geistigen Meinungsführerschaft bilden kulturelle Projekte, wie etwa Zeitschriften. Alice Brauner-Orthen stellt hierzu fest, daß das jungkonservative Wochenblatt „Junge Freiheit“ den bedeutendsten Träger und Propagandisten dieser angestrebten Tendenzwende darstelle. Es verkörpere die reproduzierte Ideologie der Jungkonservativen in der Weimarer Republik. Nicht zuletzt deshalb, weil es ihr immer wieder gelingt, neben rechtsextremen Publizisten politisch integre Personen des öffentlichen Lebens sowie konservative Politiker als Autoren oder Interviewpartner zu gewinnen, um sich den Anstrich einer kultivierten rechtsliberalen Zeitung zu geben, gelte das Blatt mittlerweile manchen in bürgerlichen Kreisen als seriös¹¹. Hier können also die Protagonisten einer als Neue Rechte bezeichneten Strömung neben Vertretern des demokratischen Konservativismus ihre Positionen veröffentlichen um so die intendierten Veränderungsprozesse auf medialer Ebene voranzutreiben. Bislang war ihnen damit kaum ein erkennbarer Erfolg beschieden. Von der intellektuellen Hegemonie sind sie, entgegen etwa anderslautender Befürchtungen, wie sie beispielsweise ein wenig hysterisch in dem von Wolfgang Gessenharter gewählten Buchtitel „Kippt die Republik?“¹² durchscheinen, weiter entfernt denn je.

Dies sollte freilich das nordrhein-westfälische Innenministerium nicht daran hindern, das Periodikum seit Herbst 1994 vom Verfassungsschutz beobachten zu lassen. In einer von jenem Amt zusammengetragenen „Dokumentation über die ‘Tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht rechtsextremistischer Bestrebungen in der Wochenzeitung ‘Junge Freiheit‘“ wird dem Blatt u.a. aus folgenden Gründen Verfassungsfeindlichkeit vorgeworfen:

- „– mangelnde Distanz zur NS-Herrschaft, bzw. Verharmlosung, Relativierung von NS-Verbrechen sowie Rechtfertigung des Nationalsozialismus, – Ideologie der Ungleichheit
- nationalistisch motivierte Fremdenfeindlichkeit / Rassismus / Antisemitismus,
- Agitation gegen Institutionen und Funktionsträger der freiheitlichen Demokratie.“¹³

Helmut Kellershohn spricht in diesem Zusammenhang auch von einem „Ideologiebrei“, in dem rechtskonservative und nationalliberale Essentials und das Gedankengut des intellektuell modernisierten Rechtsextremismus

10 Purtscheller, Wolfgang / Heribert Schiedel: Theorien der „Neuen Rechten“, in: Purtscheller, W. (Hg.): Die Ordnung, die sie meinen. „Neue Rechte“ in Österreich. - Wien 1994, S. 15

11 Brauner-Orthen, Neue Rechte, 2001, S. 27

12 Gessenharter, W.: Kippt die Republik? Die Neue Rechte und ihre Unterstützung durch Politik und Medien. - München 1994

13 „Tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht rechtsextremistischer Bestrebungen in der Wochenzeitung ‘Junge Freiheit‘“. Dokumentation des Landesamtes für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1994, zitiert nach: Brauner-Orthen, Neue Rechte, 2001, S. 28

– zeitweise bis hin zur Ununterscheidbarkeit – vermengt sind“¹⁴. Eben dieses Weltbild hätte sich bedingungslos einem „Völkischen Nationalismus“ untergeordnet. So betrachtet könne man, wie Brauner-Orthen meint, mit Fug und Recht behaupten, daß die JF geschickt die von Gessenharter für die Neue Rechte im allgemeinen zugewiesene Scharnierfunktion zwischen Neokonservatismus und Rechtsextremismus erfülle¹⁵.

Pfahl-Traughber ergänzt, das Blatt als publizistisches Gesamtprodukt dürfe pauschal weder dem einen, noch dem anderen Lager zugeordnet werden. Vielmehr stelle es eher so etwas wie ein geistiges Sammlungsorgan dar, durch das rechtsextremistische Auffassungen allerdings objektiv aufgewertet würden, da es den Anhängern der Neuen Rechten allein schon durch ihre gedruckte Nähe zu den Einlassungen von Vertretern des demokratischen Konservatismus hinaus auf breiter Ebene gelinge, ihre Auffassungen einem breiteren Publikumskreis anzudienen¹⁶.

Man sollte sich daher nicht durch eine vermeintliche Unverfänglichkeit täuschen lassen, die manche Autoren an den Tag legen, wenn sie Politikfelder behandeln, die in der rechten Publizistik ansonsten übergangen werden. Es geht auch ihnen um nichts weniger als um die Interpretationshoheit, eine Meinungsführerschaft, die kulturelle Hegemonie. Bevor man das Wirken rechtsintellektueller geistiger Strömungen auf die politische Landschaft in Deutschland überprüfen kann, ist aus genannten Gründen eine sich eben nicht nur auf signifikante Teilbereiche, sondern auf das große Ganze erstreckende inhaltliche Analyse des Periodikums „Junge Freiheit“ unter besonderer Berücksichtigung der in ihr vertretenen ideologischen Leitlinien, aber auch der in ihr direkt oder indirekt transportierten Handlungsanweisungen für Politik und Gesellschaft unabdingbar. Dazu möchte diese Grundlagenuntersuchung ihren bescheidenen Beitrag leisten.

14 Kellershohn, Helmut: Vorwort, in: Kellershohn, H. (Hg.): Das Plagiat. Der Völkische Nationalismus der Jungen Freiheit. - Duisburg 1994, S. 7

15 Brauner-Orthen, Neue Rechte, 2001, S. 28

16 Pfahl-Traughber, Rechtsextremismus, 1999, S. 46 f.

I. Einleitung

I. 1. Zum Forschungsstand

Ein demokratisch verfaßter Staat wie Deutschland gründet auf einem Kanon von Werten und Normen, der jenseits parteipolitischer oder weltanschaulicher Auseinandersetzungen Beachtung finden und unangetastet bleiben sollte. Allein schon daraus ergibt sich legitimerweise die Notwendigkeit, sorgfältig zu überprüfen, ob und inwieweit die Grenzen zwischen dem demokratischen Konservatismus und dem Rechtsextremismus erodieren, beispielsweise durch eine sog. Neue Rechte.

Allerdings läßt sich die Grenzlinie zwischen Demokratie und Extremismus, also den Bestrebungen,

„die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben“¹,

nicht immer trennscharf festlegen, ist der Übergang doch in vielen Fällen fließend. Aus diesem Grunde hat das Amtsdeutsch auch den Begriff „Radikalismus“ eingeführt. Damit sollen die Grenzzonen zwischen den Extremismen und dem demokratischen, durch die freiheitliche demokratische Grundordnung geschützten Bereich markiert sein, wobei der Rechts- bzw. Linksradikalismus noch dem verfassungskonformen Spektrum zuzurechnen ist. Als verfassungsfeindlich und damit extremistisch werden hingegen Bestrebungen eingestuft, die darauf abzielen, mindestens ein Prinzip der freiheitlich demokratischen Grundordnung abzuschaffen. Nach einer Definition des Bundesverfassungsgerichts gehören zu diesen Grundprinzipien unabdingbar:

„Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip, Chancengleichheit für alle politischen Parteien und Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“²

In den Fachpublikationen wird richtigerweise darauf hingewiesen, daß es unmöglich ist, Rechtsradikalismus bzw. Rechtsextremismus exakt zu definieren, da ihm, etwa im Unterschied zum Kommunismus, der auf einer geschlossenen politische Theorie basiert, keine wissenschaftlich entwickelte, systematisch kategorisierbare Ideologie zugrunde liegt. Dennoch lassen sich bei der Analyse rechtsextremistischer Bestrebungen stets wiederkehrende Schlagworte, Argumentationsmuster, Intentionen und Agitationsmethoden erfassen, die inhaltlich dicht miteinander verwoben sind³.

1 Stöss, Richard: Rechtsextremismus im vereinten Deutschland. - Bonn 1999, S. 18

2 Wagner, Bernd (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Netzwerke, Parteien, Organisationen, Ideologiezentren, Medien. - Hamburg 1994, S. 7

3 Vgl. beispielsweise Schwagerl, Joachim: Rechtsextremes Denken. Merkmale und Metho-

Erschwerend kommt hinzu, daß hinsichtlich der Rechtsextremismus-Terminologie, also der Begriffsbestimmung sowie des bezeichneten Gegenstandsgebietes völlige Unübersichtlichkeit herrscht⁴. Dieser Mangel wird zwar seit Jahren nicht nur von Politikwissenschaftlern beklagt, behoben wurde er aber nicht. Nach wie vor sind konkurrierende Begrifflichkeiten wie Rechtsradikalismus, Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Neonazismus, Alte und Neue Rechte im Gebrauch. Je nach Forscher werden damit mitunter erheblich divergierende Motivationen, Ziele und Bedeutungsebenen verknüpft. Ohne eine exakte Wissenschaftssprache aber ist eine Rechtsextremismusforschung als gemeinsame Forschungstätigkeit einer wissenschaftlichen Gemeinschaft an sich nicht existent. Und dies aus folgendem Grunde, wie Ulrich Druwe feststellt:

„Die dargestellten unterschiedlichen Begriffe, Bedeutungen und Referenzen führen dazu, daß es keine Übereinstimmung bezüglich des Forschungsgegenstandes und den Phänomenen und Aspekten gibt, die dann im einzelnen zu erforschen sind. Je nach Begriff wird man in der ‚Rechtsextremismusforschung‘ zu unterschiedlichen Phänomenen und Aspekten hingeführt.“

Entsprechend heterogen würden die zur Überprüfung der behaupteten Sachverhalte verwendeten Indikatoren, Methoden und Meßinstrumente ausfallen:

„Diese Heterogenität verhindert nicht nur das Zustandekommen einer sinnvollen wissenschaftlichen Diskussion über ‚die Sache‘, weil kein Konsens über die Begriffe und folglich auch nicht über den Forschungsstand besteht, sie verhindert darüber hinaus auch den Vergleich von Forschungsergebnissen (geht man gar von der Kontextabhängigkeit von Begriffen aus, wäre ein Vergleich prinzipiell ausgeschlossen). Ebenfalls ausgeschlossen ist daher der systematische Aufbau eines bewährten Aussagensystems, d.h. wissenschaftlicher Fortschritt.“

In einem strikten Sinne sei wissenschaftlicher Fortschritt so nachgerade prinzipiell unmöglich⁵.

Die deutsche Rechtsextremismusforschung stehe weder auf empirisch gesichertem Boden, pflichtet Christoph Butterwegge bei, noch verfüge sie über

den. - Frankfurt 1993, S. 17

4 Vgl. beispielsweise Backes, U. / E. Jesse: Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. - Frankfurt 1993, S. 474 f.; Pfahl-Traughber, A.: Rechtsextremismus. Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung. - Bonn 1993, S. 18 - 23; Kowalsky, W. / W. Schroeder: Einleitung. Rechtsextremismus - Begriff, Methode, Analyse, in: Kowalsky/Schroeder, Rechtsextremismus, 1994, S. 9 - 13; Stöss, R.: Forschungs- und Erklärungsansätze - ein Überblick, in: ebd., S. 23 - 26; Druwe, Ulrich: „Rechtsextremismus“. Methodologische Bemerkungen zu einem politikwissenschaftlichen Begriff, in: Falter/Jaschke/Winkler, Rechtsextremismus, 1996, S. 66 - 80; Gärtner, Reinhold: Rechtsextreme Medien und deren Vernetzung mit Parteien und Institutionen, in: Kaufmann, Rüdiger / Franko, Petri / Helmut Reinalter (Hg.): Das Weltbild des Rechtsextremismus. Die Strukturen der Entsolidarisierung. - Innsbruck, Wien 1998, S. 270; Gessenharter, W.: Neue radikale Rechte, intellektuelle Neue Rechte und Rechtsextremismus: Zur theoretischen und empirischen Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes, in: Gessenharter/Fröschling, Rechtsextremismus, 1998, S. 27 - 35; Plattner, Rechtsextremismus, 1998, S. 7 - 14

5 Druwe, „Rechtsextremismus“, in: Falter/Jaschke/Winkler, Rechtsextremismus, 1996, S. 78

ein theoretisches Fundament, das tragfähig wäre⁶.

Marcus Neureiter ergänzt, an Analysen dessen, was als das Spezifische „des“ Rechtsextremismus bzw. rechtsextremistischer Ideologien und/oder Einstellungen angesehen werden müsse, fehle es in der Literatur nicht. Gleichwohl gebe es keinen Konsens. Vielmehr könne man von einer „Situation ‘one man = one approach‘“ sprechen, d.h. nahezu jeder Rechtsextremismusforscher entwickle und vertrete seine eigenen Kriterien für das, was im Rahmen der jeweiligen Untersuchung als die Merkmale rechtsextremistischer Ideologie oder Einstellungen anzusehen sei⁷.

Von einem Minimalkonsens abgesehen, schließt sich Johann Hubert Plattner dem an, habe sich bislang eine allgemeinverbindliche Definition und Theorie des Rechtsextremismus nicht herausbilden können, so daß die Definitionen für Rechtsextremismus vom jeweiligen Forschungsansatz abhängig bleiben würden⁸.

Auch Richard Stöss macht darauf aufmerksam, daß der Begriff „Rechtsextremismus“ in den Sozialwissenschaften umstritten und unklar sei. Es existiere keine allgemein anerkannte Definition und schon gar keine Theorie des Rechtsextremismus⁹.

Ja, man könne beinahe so viele Definitionen zählen, wie Wissenschaftler auf den Plan träten, um dieses Phänomen zu erforschen versuchen, pflichtet Susanne Mantino bei¹⁰.

Eine konsensfähige theoretisch-exakte Definition des Begriffs Rechtsextremismus liegt demnach also nicht vor. Unverändert gilt, was Wolfgang Benz bereits 1990 feststellte:

„Es gibt nicht einmal eine Übereinkunft, ob ‘Extremismus’ oder ‘Radikalismus’ die richtige Kategorie ist, unter der Gesinnung und Aktivitäten der äußersten Rechten einzuordnen wären. Ebenso wenig ist festgelegt, wo rechtspopulistische und demagogische Strömungen in Rechtsextremismus übergehen.“¹¹

Peter Dudek und Hans-Gerd Jaschke unterscheiden drei verschiedene Bereiche, in den der Begriff „Rechtsextremismus“ Verwendung findet: zum ersten als „verfassungsrechtlich-strafrechtlich kodifizierter Begriff“¹², zum zweiten als

6 Butterwegge, Rechtsextremismus, 1996, S. 10

7 Neureiter, Marcus: Rechtsextremismus im vereinten Deutschland. Eine Untersuchung sozialwissenschaftlicher Deutungsmuster und Erklärungsansätze. - Marburg 1996, S. 16

8 Plattner, Rechtsextremismus, 1998, S. 7 f.

9 Stöss, Rechtsextremismus, 1999, S. 13

10 Mantino, Susanne: Ursachen von Rechtsextremismus. Ein heuristisches Erklärungs-konzept. - Baden-Baden 1999, S. 15

11 Benz, Wolfgang: Gewalt und Ideologie, in: Kaufmann/Petri/Reinalter, Weltbild, 1998, S. 38

12 Zur Kritik an jener extremismustheoretischen Forschungsrichtung, die der alten Totalitarismustheorie, wie sie etwa von Backes und Jesse 1993 vertreten wurde (vgl. Backes/Jesse, Politischer Extremismus, 1993), am nächsten steht, vgl. Kowalsky/Schroeder, Rechtsextremismus, 1994, in: Kowalsky/Schroeder, Rechtsextremismus, 1994, S. 9 f. --- Bemängelt

„analytischer Begriff im wissenschaftlichen Diskurs“ und zum dritten als „politischer Kampfbegriff in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen“¹³.

Analysiert man den extremismustheoretischen Bereich, nur um ihn, also den politikwissenschaftlichen Sprachgebrauch, soll es in dieser Untersuchung nahe- liegenderweise gehen, läßt sich unschwer erkennen, daß der Rechtsextremismus in Deutschland über eine identitätsstiftende politische Stammkultur verfügt, die sich konkret in gemeinsamen Deutungsmustern und Interpretationsschemata manifestiert. Darauf weist auch Neureiter hin, der Wert legt auf den Befund, daß sich Rechtsextremismus nicht eindimensional bzw. durch ein einziges spezifisches Merkmal beschreiben lasse, sondern nur durch das Zusammen- wirken verschiedener spezifischer Ideologie- bzw. Einstellungselemente, so daß Rechtsextremismus somit inhaltlich ein „(Einstellungs- bzw. Ideologie-) ‘Syndrom’“¹⁴ darstelle. Mit welchen Inhalten wird nun ein so verstandener Extremismusbegriff gefüllt?

Nach Pfahl-Traugher habe er ganz allgemein als eine Sammelbezeichnung für antidemokratische Auffassungen und Bestrebungen mit traditionell politisch rechts einzuordnenden Ideologieelementen Eingang in die Forschung gefunden¹⁵.

Ähnlich vage äußert sich Stöss, demzufolge sich Rechtsextremismus als ein Sammelbegriff für verschiedenartige gesellschaftliche Erscheinungsformen, die als rechtsgerichtet, undemokratisch und inhuman gelten, begreife¹⁶.

Abgestufter äußert sich Jaschke. Er versteht unter Rechtsextremismus die „Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheits- gebot der Menschenrechts-Deklarationen ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertepluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen“.

Prägendstes Merkmal seien jene Zielsetzungen, die zum einen den Individualismus zugunsten einer völkischen, kollektivistischen, ethnisch homo-

wird hier vor allem, daß sich dieser Forschungszweig bei seiner Definition des Begriffs „Rechtsextremismus“ auf die Deutung einer außerwissenschaftlichen Instanz, nämlich auf den Verfassungsschutz, stützt. Zudem stößt in diesem Zusammenhang die Übernahme der vom Verfassungsschutz vorgenommenen Unterscheidung zwischen einem „nicht-verfassungs- feindlichen Rechtsradikalismus“ und einem „verfassungsfeindlichen Rechtsextremismus“ auf Ablehnung.

13 Dudek, Peter / H.-G. Jaschke: Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur. Band 1. - Opladen 1984, S. 23

14 Neureiter, Rechtsextremismus, 1996, S. 16

15 Pfahl-Traugher, Rechtsextremismus, 1993, S. 18 --- Vgl. Plattner, Rechtsextremismus, 1998, S. 7

16 Stöss, Rechtsextremismus, 1999, S. 21

genen Gemeinschaft in einem starken Nationalstaat aufheben wollten, und die zum anderen in Verbindung damit den Multikulturalismus ablehnen und entschieden bekämpfen würden¹⁷.

Arno Klönne betont ebenfalls, daß das nicht notwendigerweise in sich geschlossene Weltbild Rechtsextremer aus einem ganzen Bündel von Einstellungen bestehe: so werde das „Interesse der Nation“ höher gestellt als das „Prinzip der egalitär gedachten Menschenrechte“; ein „starker“, autoritärer Staat habe Vorrang gegenüber einer liberalen und pluralistischen Politikverfassung; die „kollektive Identität‘ (in diesem Fall: deutsche)“ würde sich „politisch-biologisch definieren, ‘völkisch‘ oder rassistisch“, und deshalb seien, nach dieser Lesart, „‘Fremde‘“ oder „‘Andersartige‘“ auszugrenzen; schlußendlich sähen Rechtsextreme die Geschichte und Politik als einen „Prozeß ‘natürlicher Auslese‘“ an, in dem das „Recht des Stärkeren“ zur Geltung kommen müsse¹⁸. Pfahl-Traugherber schreibt dem Rechtsextremismus vier Ideologieelemente zu, nämlich „Nationalismus, Autoritarismus, Antipluralismus und die Ideologie der Ungleichheit“¹⁹. Der Verfassungsschützer führt dazu weiter aus: Hierzu gehöre erstens ein Politikverständnis, das naturgegebene Zugehörigkeit zu einer „‘Nation‘“, einer „‘Rasse‘“ oder einer „‘Religion‘“ als höchsten Wert ansehe und diesen alle anderen Werte, so auch Menschen- und Bürgerrechte, unterordne. Im gegenwärtigen Rechtsextremismus artikuliere sich diese Einstellung primär im Nationalismus. Eng verknüpft sei damit zweitens die Ideologie der Ungleichheit verbunden mit der Ausgrenzung und Abwertung der nicht zur Eigengruppe gehörenden Menschen. Es gehe also keineswegs um die Feststellung natürlicher Unterschiede, sondern um die daraus abgeleitete Ablehnung bestimmter Rechte für Menschen, die sich durch ethnische Merkmale abheben würden. Drittens müsse man den Autoritarismus nennen, also eine Auffassung, die den Staat über die Gesellschaft stelle und diesen nicht als ihr Instrument, sondern als die Gesellschaft dominierend ansehe. Im Rechtsextremismus drücke sich dieser Autoritarismus als Forderung nach einem „‘Führer‘“ oder „‘starken Staat‘“ aus. In der Aufzählung dürften viertens schließlich Antipluralismus und identitäres Politikverständnis nicht fehlen, also Vorstellungen von der Identität von Regierung und Volk, der sich individuelle oder gruppenspezifische Interessen unterzuordnen hätten. Im Rechtsextremismus würden sich derartige Auffassungen in der Ideologie von der „(Volks-) Gemeinschaft“ ausdrücken, die betrachtet werde als natürliche Ordnung, in der

17 Jaschke, Rechtsextremismus, 1994, S. 31 --- Vgl. Falter, J. / H.-G. Jaschke / J. Winkler: Einleitung: Stand und Perspektiven der Forschung, in: Falter/Jaschke/Winkler, Rechtsextremismus, 1996, S. 26

18 Klönne, Arno: Kein Spuk von gestern oder: Rechtsextremismus und „Konservative Revolution“.- Münster 1996, S. 51

19 Pfahl-Traugherber, Brücken, in: Kowalsky/Schroeder, Rechtsextremismus, 1994, S. 160 --- Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz (Hg.): Die Intellektualisierung der „Neuen Rechten“. Die „Junge Freiheit“. - Berlin 1994, S. 7

Volk und Staat zu einer gleichsam organischen Einheit fänden. Alle diese vier ideologischen Merkmale könne man, wenn auch in unterschiedlicher Ausformung und Schwerpunktsetzung, bei den vielfältigen Erscheinungsformen von Rechtsextremismus vorfinden²⁰.

Unter „rechtsextremistisch“ verstehe man inhaltlich diejenigen Denkmuster, ergänzt Iris Weber, die dogmatisch und autoritär, statt freiheitlich-demokratisch, gegen Vielfalt und Pluralismus gerichtet seien, den Parlamentarismus mit seinen Kontroversen und Kompromissen diskreditieren, scharfe Zivilisationskritik formulieren und sich nationalistisch und meist auch rassistisch gegen Ausländer äußern würden²¹.

Benz bietet breit gefächert nachstehende Kriterien für die Ortsbestimmung rechtsextremen Denkens an: „Nationalismus in aggressiver Form, verbunden mit Feindschaft gegen Ausländer, Haß gegen Minderheiten, fremde Völker und Staaten; militant-deutschnationales, deutschvölkisches oder alldeutsches Gedankengut“; „Antisemitismus und Rassismus, biologistische und sozialdarwinistische Theorien und Überzeugungen“; „Intoleranz, Unfähigkeit und Unwille zum Kompromiß in der politischen Auseinandersetzung, elitär-unduldsames Sendungsbewußtsein und Diffamierung Andersdenkender“; „der Glaube an ein ‘Recht durch Stärke’“; „Militarismus, das Streben nach einem System von ‘Führertum’ und bedingungsloser Unterordnung und nach einer entsprechenden autoritären oder diktatorischen Staatsform (‘Führertum’ und ‘Führerstaat’ unter Mißachtung oder Verweigerung demokratischer Normen)“; „Verherrlichung des NS-Staats als Vorbild und Negierung oder Verharmlosung der in seinem Namen begangenen Verbrechen“; „Neigung zu Konspirations-theorien“; „Verweigerung historischer, politischer, sozialer Realität“; „latente Bereitschaft zur gewaltsamen Propagierung und Durchsetzung der erstrebten Ziele“; „Anwendung der Methode des populistischen Appells an das Publikum, dem das Bewußtsein der Mehrheit und der richtigen Gesinnung vermittelt wird, bei gleichzeitiger Stigmatisierung von ‘Feinden’“; „ungezügelter Drang nach Macht und Geltung, der verantwortungslos ausgelebt wird.“²²

Joachim Schwagerl bestimmt folgende Merkmale rechtsextremen Denkens:

„Antisemitismus, Abwertung des Parlamentarismus, ein rassenbiologisch determiniertes völkisches Menschenbild, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Nationalismus, Volk und Nation als Integrationswert, Militarismus, und das Streben nach einem Führerstaat.“

Rechtsextreme politische Strategien beständen im Schüren einer Krisenstimmung durch Verstärkung und Ausnutzung von Angst vor Statusverlust, vor Kommunismus und vor Kriminalität, sowie in der Förderung von Bedingungen, die zu einer Volksgemeinschaft bzw. einem Führerstaat mit absoluter Staatsautorität führen. Dazu würden insbesondere Feindmarkierungen,

20 Pfahl-Traugher, A.: Volkes Stimme? Rechtspopulismus in Europa. - Bonn 1994, S. 14 f.

21 Weber, Iris: Nation, Staat und Elite. Die Ideologie der Neuen Rechten. - Köln 1997, S. 91

22 Benz, Gewalt, in: Kaufmann/Petri/Reinalter, Weltbild, 1998, S. 40

verfälschende Darstellungen der Geschichte, aber auch der Versuch, die nationale Opposition zu sammeln, gehören²³.

Wolfgang Kowalsky und Wolfgang Schroeder weisen darauf hin, daß es nicht sinnvoll sei, Rechtsextremismus auf einzelne Elemente bzw. Komponenten zu reduzieren, da er sich aus einem komplexen Wirkungszusammenhang zusammensetze: „Rechtsextremismus ist nicht gleichzusetzen mit Rassismus, Nationalismus, Xenophobie, Autoritarismus, Antipluralismus, Antisemitismus, Ethnozentrismus, Verfassungsfeindschaft oder der Ideologie der Ungleichheit.“ Nur mit einem Denken in Zusammenhängen ließe sich Rechtsextremismus vielmehr begreifen, und zwar indem man die einzelnen Elemente miteinander in Beziehung setze, und so zu einem (Bezugs-)System verdichte. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die beiden Autoren für die Verwendung eines Rechtsextremismusbegriffes aus, der sowohl deskriptiv als auch analytisch der Komplexität des Phänomens im umfassenden Sinne gerecht werde. Bei einer konkreten Analyse habe das Bemühen im Vordergrund zu stehen, eine Korrelation zwischen scheinbar disparaten Phänomenen herzustellen und diese sodann in das ideologische Weltbild einzufügen²⁴.

Wie sich an den zahlreichen Definitionsversuchen ablesen läßt, folgt der Rechtsextremismus also keiner einheitlichen Ideologie²⁵, sondern setzt sich aus einem heterogenen Gemisch unterschiedlichster Begründungszusammenhänge und Sichtweisen zusammen. Mit dieser auf der Vielfalt seiner weltanschaulichen Versatzstücke und politischen Zielsetzungen fußenden Komplexität korrelieren unterschiedlichste Erscheinungsformen im (gesellschafts-) politischen Alltag²⁶. Eine exakte Abgrenzung zu konservativen oder neokonservativen Strömungen ist aufgrund fließender Übergänge zwischen den beiden gemeinten Lagern nicht möglich, treten doch hier wie dort radikale, konservative oder rechtsextreme Elemente zutage.

Als vergleichsweise moderne ideologische Variante des Rechtsextremismus stellt sich die sog. Neue Rechte dar, ein

„ideologisches und organisatorisches Beziehungsgeflecht [...], das in einer großen Anzahl regelmäßig erscheinender Zeitungen und Zeitschriften an die Öffentlichkeit tritt, in denen auch bekannte Professoren, Publizisten und Politiker als Multiplikatoren der neurechten Ideologie fungieren“²⁷.

23 Druwe, „Rechtsextremismus“, in: Falter/Jaschke/Winkler, Rechtsextremismus, 1996, S. 70 --- Vgl. Fascher, Eckhard: Modernisierter Rechtsextremismus? Ein Vergleich der Parteigründungsprozesse der NPD und der Republikaner in den sechziger und achtziger Jahren. - Berlin 1994, S. 10 f.

24 Kowalsky/Schroeder, Rechtsextremismus, 1994, in: Kowalsky/Schroeder, Rechts- extremismus, 1994, S. 12 f.

25 Vgl. Venner, Michael: Nationale Identität. Die Neue Rechte und die Grauzone zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus. - Köln 1994, S. 11, 20

26 Vgl. Stöss, Rechtsextremismus, 1999, S. 22

27 Gessenharter, W.: Das Freund-Feind-Denken der Neuen Rechten, in: Butterwegge, C. / H. (?) Isola (Hg.): Rechtsextremismus im vereinten Deutschland. Randerscheinung oder Ge-

Auch dieses Geflecht läßt sich aufgrund seiner Inhomogenität, d.h. seiner unübersichtlichen Zahl von Kleingruppen, Zirkeln und Zeitschriftenprojekten nur bedingt trennscharf umfassen²⁸, was insgesamt eine Grenzziehung zwischen Alter Rechter und Neuer Rechter beträchtlich erschwert.

Hinzu kommt, daß der Begriff „Neue Rechte“ in den 70er, 80er und frühen 90er Jahren in den öffentlichen Diskursen durchaus auf ganz unterschiedliche Phänomene angewandt wurde. Günter Bartsch beispielsweise kennzeichnete 1975 damit eine sog. „nationalrevolutionäre“ Strömung²⁹ innerhalb des rechten Lagers, der er folgende Ideologeme zuschrieb: den „Bio-Humanismus“, die „okzidentale Erkenntnistheorie“, das „biologische Menschenbild“, den „Ethnopluralismus“, den „Befreiungsnationalismus“ sowie das Streben nach einem „europäischen Sozialismus“³⁰. Andere wiederum meinten mit dem Begriff „Neue Rechte“ später Rechtsaußen-Parteien wie die Republikaner bzw. die DVU oder aber die jüngeren intellektuellen Rechten, die sich um die Zeitschrift „Junge Freiheit“ gruppieren³¹. Heute herrscht wenigstens in diesem einen Falle weitgehend Konsens darüber, daß der Begriff „Neue Rechte“ sinnvollerweise nur dann Verwendung finden sollte, wenn man damit jene intellektuellen Zirkel der Nachkriegsgeneration meint, denen man gemeinhin zweierlei beordnet: einerseits, daß sie sich auf die Theoretiker der Konservativen Revolution³²

fahr für die Demokratie? - Bremen/Berlin 1991, S. 57, zitiert nach Weber, Nation, 1997, S. 16
28 Vgl. Schönekäs, Klaus: Bundesrepublik Deutschland, in: Greß, Franz / H.-G. Jaschke / K. Schönekäs: Neue Rechte und Rechtsextremismus in Europa. Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien. - Opladen 1990, S. 236 ff.; Mantino, S.: Die „Neue Rechte“ in der „Grauzone“ zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus. Eine systematische Analyse des Phänomens „Neue Rechte“. - Frankfurt et al. 1992, S. 36 ff.; Venner, Nationale Identität, 1994, S. 20 f.; Wehler, Hans-Ulrich: Angst vor der Macht? Die Machtlust der Neuen Rechten. - Bonn 1995, S. 3; Weber, Nation, 1997, S. 91 ff.; Pfahl-Traugher, „Konservative Revolution“, 1998, S. 161 ff.

29 Vgl. Pröhuber, Karl-Heinz: Die nationalrevolutionäre Bewegung in Westdeutschland. - Hamburg 1980

30 Bartsch, Günther: Revolution von rechts? Ideologie und Organisation der Neuen Rechten. - Freiburg et. al. 1975 --- Vgl. Koelschky, Martina: Die Stimme ihrer Herren. Ideologie und Strategie der „Neuen Rechten“ in der Bundesrepublik. - Köln 1986; Feit, „Neue Rechte“, 1987

31 Vgl. Backes/Jesse, Politischer Extremismus, 1993, S. 472; Jaschke, Rechtsextremismus, 1994, S. 43

32 Zu diesem Definitionsmerkmal führt Weber weiter aus: „Mit dem Sammelbegriff ‘Konservative Revolution’ wurde schon Ende der zwanziger Jahre eine geistig-politische Strömung der deutschen Rechten bezeichnet, die sich nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg und dem Zusammenbruch des Kaiserreiches 1918/19 in Abgrenzung zu den als reaktionär verachteten Monarchisten entwickelte und deren Vertreter den ideologischen Gegenangriff auf das verhaßte Weimarer ‘System’ starteten. Zu den Vertretern der ‘konservativen Revolution’ in Deutschland werden im allgemeinen Arthur Moeller van den Bruck, Carl Schmitt, Oswald Spengler, Edgar Julius Jung, Hans Freyer, Othmar Spann, Otto Strasser, Ernst Niekisch und Ernst Jünger gezählt. [...] Gemeinsames Merkmal dieser ‘konservativen Revolutionäre’ war

berufen, also auf jene Intellektuellen, die nach Kurt Sontheimer als Vertreter eines „antidemokratischen Denkens in der Weimarer Republik“³³ gelten; andererseits, daß sie, in Anlehnung an den bereits erwähnten Gramsci und dessen Konzept von einer Metapolitik, als Zielvorgabe die Erlangung der kulturellen Hegemonie ausgegeben haben³⁴.

Pfahl-Traughber, der mit Backes und Jesse³⁵ in der Neuen Rechten eine „intellektuell vergleichsweise anspruchsvolle Strömung des Rechtsextremismus“³⁶ erkennt, meint, es handle sich hierbei um eine geistige Strömung, die sich primär am Gedankengut der Jungkonservativen, also der Konservativen Revolution orientiere. Darüber hinaus würden die Ideen von intellektuellen Sympathisanten und Wegbereitern des italienischen Faschismus, aber auch der französischen Neuen Rechten die ideologischen und strategischen Leitlinien der Neuen Rechten bilden³⁶. Insofern habe man bei der Anwendung dieser Definition auf konkrete Objekte unter Berücksichtigung extremismus- wie ideologietheoretischer Überlegungen zweierlei zu untersuchen: Zum einen sei der Nachweis zu führen, daß sich die jeweiligen Akteure als Anhänger der erwähnten Ideologien der Zwischenkriegszeit zu erkennen geben würden, zum zweiten müsse belegt werden, inwieweit sich der jeweilige Diskurs gegen die Wertvorstellungen des demokratischen Verfassungsstaates richte. Nur nach Klärung beider Fragen könnten eindeutige und trennscharfe Aussagen über Gruppen, Personen oder Publikationsorgane bezüglich der Zugehörigkeit zur Neuen Rechten gemacht werden. Im Vordergrund ihrer Anstrengungen ständen weder Parteipolitik noch gar militante Aktionen, sondern das Bemühen, auf den politischen Meinungsbildungsprozeß Einfluß zu gewinnen. Ganz im Sinne der kulturrevolutionären Strategie gehe es der Neuen Rechten „um einen ‘Kampf um die Köpfe’ und um die Erlangung einer ‘kulturellen Hegemonie’, d.h. die Einmischung in intellektuelle Diskurse, um letztendlich die eigenen Auffassungen zu den vorherrschenden zu machen“³⁷. Mit den Mitteln der Diffamierung bzw. Umdeutung bestehender Werte solle der Boden bereitet werden für eine solche „Kulturrevolution von rechts“, die als unabdingbare Voraussetzung für einen schlußendlichen politischen Systemwandel anzusehen

ihre Gegnerschaft zum politischen Liberalismus, der als Wurzel aller Übel wie Parlamentarismus, Parteienstaat, Toleranz und Kompromißbereitschaft, Entscheidungsflucht und Pazifismus, Individualismus und Materialismus betrachtet wurde.“ (Weber, Nation, 1997, S. 18 f.)

33 Sontheimer, Kurt: Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933. 4. Aufl. - München 1994

34 Vgl. Weber, Nation, 1997, S. 31 - 37; Gessenharter, Neue radikale Rechte, in: Gessenharter/Fröchling, Rechtsextremismus, 1998, S. 33 f.

35 Backes, U./ E. Jesse: Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bd.I: Literatur. - Köln 1989, S. 136

36 Pfahl-Traughber, „Konservative Revolution“, 1998, S. 20

37 Ders. „Konservative Revolution“, 1998, S. 162

sei. Aus Sicht des Verfassungsschutzes steht zweifelsfrei fest:

„Da es ihr um eine mittels der Diffamierung oder Umwertung demokratischer Begriffe beabsichtigte Delegitimation des demokratischen Verfassungsstaates mit dem letztendlichen Ziel der geistigen Wegbereitung seiner Aufhebung geht, kann auch diese geistige Strömung als rechtsextremistisch eingeschätzt werden.“³⁸

Daher distanzieren sich diese Definition von Gessenharders Auffassung, die Neue Rechte sei einem Scharnier ähnlich, das Rechtsextremismus und Konservativismus zugleich trenne und verbinde³⁹. Von einer „Art ‘Zwischenstück’“ mit „Scharnierfunktion“ im Gessenharder’schen Sinne könne bei der Neuen Rechten nicht die Rede sein. Pfahl-Traughber schlägt statt dessen vor:

„Damit angesprochen wird die Problematik einer möglichst genauen Unterscheidung von Konservativismus und Rechtsextremismus, die durch ein Verschwimmen der Grenzen und einen gewissen Annäherungsprozeß auf intellektueller Ebene nicht in jedem Fall eindeutig zu treffen ist. Hier sollte man aber eher von einem ‘Brückenbereich’ oder ‘Brückenspektrum’ sprechen [...]“⁴⁰

Dieses kennzeichne treffender das „Phänomen der Erosion der Abgrenzung von Konservativismus und Rechtsextremismus“ und erfasse begrifflich die Bereiche, wo sich eine wie auch immer geartete Zusammenarbeit zwischen Vertretern dieser beiden Lager abzeichne. Ein solches Verständnis unterscheide sich zweifach von Gessenharders Auslegung: Damit sei lediglich ein bestimmter Ort von politischer Kooperation gemeint. Es werde somit weder das Aufkommen einer neuen, eigenständig zwischen Rechtsextremismus und Konservativismus stehenden politischen Strömung behauptet, noch von einer einheitlichen Ideologie in dieser Sphäre ausgegangen⁴¹. Ergänzend fügt Pfahl-Traughber einige Jahre später hinzu:

„In dem so verstandenen ‘Brückenspektrum’ bewegen sich Akteure beider demokratietheoretisch eigentlich notwendigerweise getrennter politischer Bereiche, die sich allerdings nicht alle als heutige Anhänger der Konservativen Revolution der Weimarer Republik verstehen. Vielmehr handelt es sich um die Anhänger unterschiedlichster Ideologievarianten. Die [...] Neue Rechte bildet lediglich ein im Brückenspektrum aktives Segment.“⁴²

Die Kontroverse darüber, ob die Neue Rechte eine gewisse Eigenständigkeit im Bereich zwischen Konservativismus und Rechtsextremismus besitze oder aber als integraler Bestandteil des letzteren gelten solle, gerate in den Hintergrund, flücht Gessenharder ein, wenn man im Rahmen „bewegungstheoretischer“ Argumentation diese „intellektuelle Neue Rechte“ als einen Teil der „Neuen radikalen Rechten“ verstehe, nämlich als sog. „Bewegungseliten“⁴³. Unstrittig

38 Ebd., S. 20

39 Gessenharder, *Kippt die Republik*, 1994, S. 65 f.

40 Pfahl-Traughber, *Rechtsextremismus*, 1993, S. 28

41 Ders., *Brücken*, in: Kowalsky/Schroeder, *Rechtsextremismus*, 1994, S. 163

42 Pfahl-Traughber, „*Konservative Revolution*“, 1998, S. 161

43 Gessenharder, *Neue radikale Rechte*, in: Gessenharder/Fröchling, *Rechtsextremismus*, 1998, S. 34 --- Ausgehend von der Frage, ob es sich beim Rechtsextremismus um eine „soziale Bewegung“ handle, könne man, so Gessenharder, auf der strukturellen Ebene nach dem

sei, daß es sich bei den Neuen Rechten um von der NS-Zeit nicht mehr persönlich-lebensgeschichtlich tangierte, meist männliche Intellektuelle handle, die sich selbst gerne in ihren Publikationen neurechte Demokraten, konservative Demokraten, Nationalkonservative o.ä. nennen würden. Da es keinen eindeutigen Struktur- oder gar Organisationszusammenhang, z.B. einen Verband oder eine Partei, als Sammelbecken dieser Personen gebe, gestalte sich die Abgrenzung dieser intellektuellen Neuen Rechten schwierig und kontrovers: „Ich selbst habe dafür den Inhalt ihrer Aussagen und bestimmte Kommunikationszusammenhänge herangezogen und hierfür das Bild des Scharniers verwendet [...]“. Gessenharter verdeutlicht seine Position:

„Sowohl inhaltlich als auch im Feld öffentlich-kommunikativer politischer Auseinandersetzung politischer Auseinandersetzung stellt die intellektuelle Neue Rechte gegenüber der Alten Rechten, dem ‘orthodoxen’ Rechtsextremismus, etwas anderes, in gewisser Beziehung eigenständiges, dar – und dies in gleicher Weise auch gegenüber dem Konservativismus. Gleichzeitig aber gibt es auch eine Verbindung zu beiden.“

Und mit Blick auf seinen Kollegen vom Verfassungsschutz fügt der Politologe hinzu, dieser habe diese Scharnier-Metapher kritisiert und spreche seinerseits von einer Neuen Rechten, die er jedoch ganz dem Rechtsextremismus zuschlage. Zudem aber gebe es für ihn noch ein sog. Brückenspektrum zwischen Rechtsextremismus und Konservativismus⁴⁴.

Eines werde an dieser Kontroverse jedenfalls überdeutlich, so wiederum Pfahl-Traughber, nämlich die Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung, die sowohl demokratie- als auch ideologietheoretisch trennscharf genug ist, um ein klares Raster zur Erfassung eines politischen Phänomens zu liefern. Er betont ausdrücklich, daß bei der Verortung durchaus auch das politische Selbstverständnis der sich selbst als „Neue Rechte“⁴⁴ verstehenden „Rechtsextremisten“ ernstgenommen werden müsse. Diese würden sich als gegenwärtige Anhänger der „Konservativen Revolution“⁴⁴ der Weimarer Republik verstehen. Damit sei eine geistige und strategische Bezugsgröße genannt, die sowohl eine demokratietheoretische Einschätzung als auch die Unterscheidung von anderen Ideologievarianten der extremistischen Rechten erlaube⁴⁵.

Neureiter schlägt sich auf die Seite Pfahl-Traughbers und befindet, ganz überwiegend werde der Begriff „Neue Rechte“⁴⁴ als Bezeichnung für gemeinhin organisatorisch wenig verfestigte „Theoriezirkel“⁴⁴ rechter Intellektueller verwendet, die sich an den Ideen der „Konservativen Revolution“⁴⁴ aus der Weimarer Zeit orientieren würden. Dementsprechend seien sie um eine Veränderung des „politischen Klimas“⁴⁴ in der Bundesrepublik durch die Verbreitung antiliberalen Gedankengutes vor allem in der Tradition der Zivilisationskritik Friedrich Nietzsches und der Liberalismus- und Parlamenta-

Modell konzentrischer Kreise zwischen „Bewegungseliten“, Basisaktivisten, Unterstützern und Sympathisanten unterscheiden. (Vgl. ebd., S. 36)

44 Ebd., S. 48

45 Pfahl-Traughber, Erben, in: ebd., S. 81

rismuskritik Schmitts bemüht. Nach Gessenharter komme der Neuen Rechten dabei die Funktion eines ideologischen und organisatorischen „Scharniers zwischen Neokonservatismus und Rechtsextremismus“⁴⁶ zu, wobei es diesem aber, kritisiert der Autor, weder gelinge, diese zweifache Verbindungsfunktion gedanklich zu präzisieren, noch die behauptete Funktionalität empirisch zu belegen⁴⁶.

Dem schließt sich Weber an. Sie ist ebenfalls der Meinung, daß die Ideologie der Neuen Rechten als rechtsextrem bezeichnet werden könne. Übereinstimmungen mit dem traditionellen Rechtsextremismus beständen vor allem in der Ablehnung der Menschenrechte, der Forderung einer autoritären Gesellschafts- und Staatsstruktur und der damit verbundenen Ablehnung einer freiheitlichen pluralistischen Demokratie. Bei beiden Richtungen sei der absolute Vorrang des Kollektivs vor dem Individuum das bestimmende ideologische Element. Propagiert werde die fundamentale Verschiedenheit der Menschen, die man im wesentlichen, je nach ideologischem Schwerpunkt, mit der Zugehörigkeit zu verschiedenen Völkern, Rassen, Nationen oder Kulturen begründe. Unabhängig davon gäbe es aber auch zunehmend Bemühungen, auf die konservativen Strömungen in Deutschland Einfluß zu nehmen. Tendenziell antidemokratische Grundideen, die Berührungspunkte für neurechte Politikkonzeptionen bieten, ließen sich neben dem Rechtskonservatismus vor allem beim sog. „Neokonservatismus“ finden. Letzterer könne dadurch gekennzeichnet werden, daß er zur Bewältigung der gesellschaftlichen Probleme vermehrt auf staatliche Eingriffe im Kultur-, Sinn- und Moralbereich setze, während im ökonomisch-wirtschaftlich-technischen Bereich weiterhin größtmögliche Liberalität gelten solle. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis: „Die ideologischen Verbindungen der Neuen Rechten zum Konservatismus sind [...] insgesamt fließend.“⁴⁷

Auch Plattner neigt eher der Auffassung Pfahl-Traughbers zu. Die Tatsache, daß es sich bei der „Neuen Rechten“ nicht um eine Vereinigung, Partei oder Gruppierung mit festem organisatorischem Aufbau und satzungsgemäß festgeschriebenem Zwecke handle, sondern um ein virtuelles Projekt, getragen von einem nicht definierten, wechselnden Personenkreis mit dem Ziel, kulturelle Vorherrschaft zu gewinnen, gibt er vorsichtig zu bedenken, erschwere die Verortung im Rahmen einer rechts-links Dichotomie. Gleichwohl dürften, fährt Plattner fort, unter Berücksichtigung der extremismustheoretischen Definition des Begriffs „Rechtsextremismus“ bei der festgestellten ideologischen Ausrichtung der „Neuen Rechten“

„gegen eine entsprechende Verortung als rechtsextrem im Grunde keine Einwände bestehen, nachdem wesentliche qualifizierende Tatbestandsmerkmale wie z.B. eine anti-egalitäre Konzeption in Form des Ethnopluralismus erfüllt werden und mit der Berufung

46 Neureiter, Rechtsextremismus, 1996, S. 24

47 Weber, Nation, 1997, S. 92, 94 f.

auf Carl Schmitt auch die grundgesetzlich garantierten Menschenrechte in Frage gestellt werden⁴⁸.

Konservatismus sehe sich in aller Regel antithetisch zum antikonstitutionellen, antidemokratischen Rechtsextremismus als demokratischer Konservatismus definiert, wie er durch demokratisch legitimierte Rechtsparteien in der Bundesrepublik Deutschland in Erscheinung trete: „Die ‘Neue Rechte’ wird hingegen [...] hier eindeutig dem rechtsextremen Lager zugeordnet.“⁴⁹

Michael Minkenberg, der es in diesem Zusammenhang vorzieht, den Begriff „Rechtsextremismus“ durch den Begriff „Rechtsradikalismus“ zu ersetzen⁵⁰, vermögen offenkundig eher die Ausführungen Gessenharters zu überzeugen. Er will die Neue Rechte als einen „Ausdruck von Rechtsradikalismus in westlichen Demokratien“ verstanden wissen, der im Kontext rapiden sozialen und kulturellen Wandels einen neuen Diskurs um nationale Identität in Abwehr linker bzw. liberaler Konzepte und Themen entfachte sowie nach rechts radikalisierte und dabei die Öffentlichkeit gegen die etablierten Parteien und Institutionen zu mobilisieren versuche: „Als solcher nimmt die Neue Rechte eine Scharnierfunktion zwischen dem etablierten Konservatismus und einem militanten antidemokratischen Rechtsextremismus ein [...]“.⁵¹

Um einen Ausgleich bemüht scheint Brauner-Orthen. Die Neue Rechte, befindet sie, unterscheide sich insofern von anderen Strömungen des Rechtsextremismus, als ihre Vertreter ideologisch das Gedankengut der Konservativen Revolution reproduzieren würden. Dabei verbinde man rechtsextremistische und konservative Elemente miteinander. Insofern bilde die Neue Rechte eine Art Bindeglied zwischen beiden politischen Traditionslinien. Sie verbinde Elemente des einen mit dem anderen und formiere so ein ideologisch-organisatorisches Netzwerk⁵².

Eine Bewertung unter verfassungsschützerischen Gesichtspunkten könne aufgrund der ausstehenden Einigung auf eine einheitliche Begrifflichkeit nicht eben leicht vorgenommen werden, merkt Wolfgang Cremer an. Nach einer Definition des Bundesamtes für Verfassungsschutz, das aus naheliegenden Gründen auf eine trennscharfe Abgrenzung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht verzichten kann, seien wesentliche Merkmale der „‘Neuen Rechten’“: Erstens handle es sich um eine geistige Strömung innerhalb der rechtsextremistischen Ideologie, die ganz oder teilweise die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abschaffen wolle. Zweitens berufe sie sich auf Ideologieelemente der „‘Konservativen Revolution’“, einer intellektuellen Strömung des antidemokratischen Denkens in der Weimarer

48 Plattner, Rechtsextremismus, 1998, S. 88

49 Ebd., S. 90

50 Mehr dazu in Kapitel I.4.

51 Minkenberg, Michael: Die Neue Rechte in den USA. Kulturelle Dimension und politischer Prozeß, in: Falter/Jaschke/Winkler, Rechtsextremismus, 1996, S. 445

52 Brauner-Orthen, Neue Rechte, 2001, S. 33

Republik. Drittens sei ihr strategisches Ziel die kulturelle Hegemonie als Voraussetzung politischer Macht. Viertens bestehe ihre Taktik in der intellektuellen Delegitimation des demokratischen Verfassungsstaates⁵³.

Mit Blick auf den „völkischen Nationalismus“ bei der Neuen Rechten, wie er sich in der JF ausdrücke, listet Kellershohn detaillierter deren verfassungsrechtlich bedenklichen Kernideologeme auf: die Gleichsetzung von Volk und Nation, also die Idee einer nach völkisch/rassistischen Kriterien „homogenisierten“ Nation“; die „Überhöhung des Volkes“ zu einem Kollektiv-Subjekt und daraus folgend die Relativierung besonderer gesellschaftlicher Interessen an der Vorrangstellung der „Volksgemeinschaft“; die Rechtfertigung eines „starken“ Staates“, der die Durchsetzung des Ideals der Volksgemeinschaft mit Hilfe national gesonnener Eliten und/oder eines „charismatischen Führers“ inszeniere und organisiere; die „Heroisierung des Volksgenossen“, des „anständigen Deutschen“, der sich den Geboten der staatlich garantierten „Volksgemeinschaft“ freiwillig unterwerfe und als „loyaler Bürger““ opferbereit seinen Beitrag zur „nationalen Identität“ leiste; in Anlehnung an Schmitts „innerstaatliche Feinderklärung“ die „völkisch/rassistische Konstruktion eines inneren Feindes“, um zu erklären, wer die Schuld an der bis *dato* noch mangelhaften Verwirklichung der „Volksgemeinschaft“ trage, und warum sich die freiwillige Unterwerfung unter das „Volksganze“ aus identitätsstiftender Sicht auch lohne; als Objekte der Feinderklärung würden zum einen „Nicht-Deutsche“ (Ausländer)“, zum anderen „illoyale Bürger“ (‘unanständige Deutsche’)“ dienen; ein „biopolitisches Verständnis des ‘Volkskörpers’“, das alle „bevölkerungspolitisch“ relevanten Maßnahmen unter den Primat der quantitativen Vermehrung und qualitativen „Substanz“-Erhaltung der (deutschen) Bevölkerung stelle und mit einer rückwärtsgewandten Familien-, Frauen- und Bildungspolitik verknüpfe; ein „chauvinistisches Machtstaatsdenken“, das die Formierung der Gesellschaft im Sinne einer „Volksgemeinschaft“ als Voraussetzung und als Folge dessen betrachte, daß der Staat „nationale Interessen“ nach außen hin mächtig zur Geltung bringen könne. Der Primat der Außenpolitik beinhalte darüber hinaus die Fixierung auf mindestens einen äußeren Feind, der, in welcher Form auch immer, mit dem inneren Feind verknüpft werde⁵⁴.

Zu einem ähnlichen Befund kommt Rolf Seeliger, der das Denken der Neuen Rechten vornehmlich durch einen Antiliberalismus, also eine Absage an den liberalen Rechtsstaat mit dessen Betonung der Grund- und Freiheitsrechte des einzelnen gegenüber vor allem staatlichen Institutionen, gekennzeichnet sieht. Er macht deutlich, daß dieser Antiliberalismus Schmittscher Ausformung, der

53 Cremer, Wolfgang: Aspekte des verfassungsschützerischen Umgangs mit der Neuen Rechten, in: Gessenharter/ Fröchling, Rechtsextremismus, 1998, S. 71

54 Kellershohn, H.: Das Projekt *Junge Freiheit*, in: Kellershohn, Plagiat, 1994, S. 27 f. --- Vgl. Minkenberg, M.: Die neue radikale Rechte im Vergleich. USA, Frankreich, Deutschland. - Opladen 1998, S. 160 ff.

folgerichtig einen Antipluralismus nach sich zöge, auf einem „pessimistischen“, einem biologistischen Menschenbild fuße. In Anlehnung an Arnold Gehlen, der den Menschen als „Mängelwesen“ begreift, könne daher gemäß neurechter Diktion der Einzelne nur durch ihn stützende Institutionen vor seinem selbstzerstörerischen Egoismus bewahrt werden. Voraussetzung für die Bildung von Gemeinschaft sei aus Sicht der Rechtsintellektuellen ferner eine eindeutige moralisch-kulturelle Identität. Aus diesen Gedankengängen heraus werde einer „multikulturellen Gesellschaft“ ebenso eine Absage erteilt, wie man andererseits dadurch wieder zu einer historisch-moralisch „aufrechten“ Identität gelangen wolle, daß man endlich „aus dem Schatten Hitlers“ heraustrete⁵⁵.

Um die beabsichtigte Erlangung der Meinungsführerschaft in zentralen theoretischen Politikbereichen auf den Weg zu bringen bedient sich die Neue Rechte, darin sind sich die Politologen einig, der Zeitschrift „Junge Freiheit“. Sie stellt einen solchen von Pfahl-Traughber gemeinten Ort von politischer Kooperation zwischen Vertretern des Konservatismus und Rechtsextremismus dar. Mit Blick auf die Publikation notiert Gessenharter 1994:

„Ausgehend von der Konservativen Revolution der Weimarer Zeit, vor allem aber von deren prominentestem Mitglied, Carl Schmitt, der in fast jeder Ausgabe Erwähnung findet, versucht sie in typischer Scharnierfunktion ihre Ideologie zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus zu plazieren.“⁵⁶

Auch der Verfassungsschutz, der die JF im selben Jahr auf der „Ideologie-Skala“ in einer „publizistischen Grauzone“ verortet, stellt unmißverständlich fest: „Die ‘Junge Freiheit’ ist Sprachrohr und ideologische Speerspitze einer politischen Bewegung, [...] die unter dem Begriff ‘Neue Rechte’ subsummiert [sic] werden kann.“⁵⁷

Minkenberg schlägt die JF 1998 ebenfalls zur Gänze der Neuen Rechten zu, behauptet er doch, es habe sich ein „mainstream-Verständnis“ durchgesetzt, demzufolge als Neue Rechte in Deutschland jene intellektuellen Gruppen, Zirkel und Medienprojekte, vor allem „Criticon“ und „Junge Freiheit“, gemeint seien,

„die ab Anfang der siebziger Jahre in einer ‘Grauzone’, einem ‘Brückenspektrum’ oder als ‘Scharnier’ zwischen etabliertem (parteilichem) Konservatismus und organisiertem Rechtsextremismus und der Abgrenzung zu älteren Gruppen der radikalen Rechten aufgetreten sind“⁵⁸.

Pfahl-Traughber merkt demgegenüber an, man müsse beachten, daß es sich bei der Zeitschrift JF nicht um eine solche handle, die ausschließlich Beiträge im Sinne der beschriebenen geistigen Strömung veröffentliche, sondern darüber

55 Seeliger, Rolf: Grauzone zwischen Union und der Neuen Rechten. Personen, Institutionen, Identifikationen. - München 1990, S. 67

56 Gessenharter, Kippt die Republik, 1994, S. 187 f. --- Vgl. Gärtner, Rechtsextreme Medien, in: Kaufmann/Petri/Reinalter, Weltbild, 1998, S. 272

57 Landesamt für Verfassungsschutz, Intellektualisierung, 1994, S. 13

58 Minkenberg, Die neue radikale Rechte, 1998, S. 141

hinaus in unterschiedlicher Gewichtung auch Beiträge von anderen, teils demokratischen, teils extremistischen Autoren. Vielmehr fungiere das Blatt also als Sammelorgan für die intellektuelle Rechte, in dem Altkonservative, Unionsrechte, Vertreter der Neuen Rechten, Nationalrevolutionäre und Nationalisten unterschiedlicher Couleur schrieben. Insofern sei es eben kein reines Forum der Neuen Rechten⁵⁹.

Alexander Ruoff kommt unter Abwägung der sich darin äussernden Weltanschauung zu folgender Einschätzung:

„Das neue an der ‘neuen Rechten’, wie sie sich in ihrem Organ Junge Freiheit darstellt, besteht gerade darin, die Kernbegriffe rechter Ideologie, ‘Volk’, ‘Staat’, ‘Nation’ und ‘Geschichtsbewusstsein’ so zusammenzuführen, dass unter dem Leitbegriff der ‘selbstbewussten Nation’ die Affirmation der deutschen Nation und ihrer Geschichte für alle Deutschen möglich werden soll. Und das heißt, auf die blanke Leugnung der Verbrechen verzichten zu müssen, da mit ihr keine gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen ist.“

Mit dem Konzept der „Hegemonialpolitik“ unternehme die Neue Rechte den Versuch, gesellschaftliche Akzeptanz für eine völkische Fassung nationaler Selbstvergewisserung zu erreichen, die zum einen von parteiförmigen Organisationsformen absehe, und zum anderen darauf verzichte, die Vernichtung der europäischen Juden zu leugnen⁶⁰.

59 Pfahl-Traughber, Erben, in: Gessenharter/Fröchling, Rechtsextremismus, 1998, S. 89

60 Ruoff, Alexander: Verbiegen Verdrängen Beschweigen. Die Nationalgeschichte der „Jungen Freiheit“. Auschwitz im Diskurs des völkischen Nationalismus. - Münster 2001, S. 7

Beiträge zur Politikwissenschaft

- Band 9: Klaus Kornel: **Das Weltbild der Intellektuellen Rechten in der Bundesrepublik Deutschland** · Dargestellt am Beispiel der Wochenzeitschrift JUNGE FREIHEIT
2008 · 606 Seiten · ISBN 978-3-8316-0761-7
- Band 8: Martin Huber: **Der Einfluss der CSU auf die Westpolitik der Bundesrepublik Deutschland von 1954–1969 im Hinblick auf die Beziehungen zu Frankreich und den USA**
2008 · 252 Seiten · ISBN 978-3-8316-0760-0
- Band 7: Andreas Bock: **Rawls' »Recht der Völker«** · Menschenrechtsminimalismus statt globaler Gerechtigkeit?
2008 · 172 Seiten · ISBN 978-3-8316-0746-4
- Band 6: Chloé Zirnstein: **Zwischen Fakt und Fiktion** · Die politische Utopie im Film
2006 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-0635-1
- Band 5: Axel Woeller: **Die Landfrage und Landreform in Namibia**
2005 · 275 Seiten · ISBN 978-3-8316-0555-2
- Band 4: Bernd Mayerhofer: **Die Tugend der Augen** · Beiträge zur politischen Asthetik
2006 · 368 Seiten · ISBN 978-3-8316-0553-8
- Band 3: Robert Staudigl: **Demokratie und/oder Frieden im Nahen Osten?**
2005 · 80 Seiten · ISBN 978-3-8316-0509-5
- Band 2: Robert Staudigl: **Die Türkei, Israel und Syrien zwischen Kooperation und Konflikt**
2004 · 387 Seiten · ISBN 978-3-8316-0348-0
- Band 1: Ruth Wittlinger: **Thatcherism and Literature** · Representations of the 'State of the Nation' in Margaret Drabble's Novels
2002 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-0157-8

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utz.de

